

Amtsunabhängige Mindestversorgung

gemäß § 14 Abs. 4 LBeamtVG

Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A5. Sie ist zu leisten, wenn das eigene Ruhegehalt nicht mindestens 35 vom Hundert aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 LBeamtVG beträgt.

Aktuelle Höhe

Ruhegehalt ohne Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE	2178,34 Euro
Ruhegehalt mit Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE	2222,19 Euro

Familienzuschläge

für das erste Kind	317,40 Euro
für das zweite Kind	334,49 Euro
für das dritte Kind	819,76 Euro
für jedes weitere Kind	678,99 Euro